

Hinweise zur Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Ergänzend zu § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) enthalten die einzelnen Prüfungsordnungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfungen sowie die Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz der Landesdirektion Sachsen eine Regelung, dass nach Abschluss der Prüfungen dem/der Prüfungsteilnehmer/in oder einem Bevollmächtigten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren ist.

Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Stelle nach Berufsbildungsgesetz gibt auf ihrer Internetseite unter dem jeweiligen Ausbildungsberuf bzw. der jeweiligen Fortbildungsprüfung die zentralen Akteneinsichtstermine bekannt. Die Einsichtnahme ist zu den entsprechenden Terminen formlos beim/bei der zuständigen Ansprechpartner/in zu beantragen.

Zur Einsichtnahme ist ein gültiger Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) mitzubringen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Während der Einsichtnahme können eigene Notizen oder Fotokopien angefertigt werden. Für anzufertigende Fotokopien werden gemäß § 13 Abs. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. Anlage 6 Nr. 1 Tarifstelle 1.1 und 1.2 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses 0,50 Euro je angefangene Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite erhoben.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind entsprechend den Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen fünf Jahre aufzubewahren. Danach werden die Unterlagen vernichtet.